

ZH_OBERGERICHT SU240047 vom 6. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU240047

FR: ZH_OBERGERICHT SU240047 du 6 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SU240047 del 6 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 30. Juli 2024 wurde der Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositives vom Vorwurf der Übertretung des Volksschulgesetzes im Sinne von § 76 VSG in Verbindung mit § 57 VSG sowie § 28 Abs. 2 VSV freigesprochen (Urk. 20 S. 11). Das Urteil wurde dem Beschuldigten mündlich eröffnet (Prot. I S. 15) und dem Statthalteramt Bezirk Winterthur (nachfolgend Statthalteramt) unter dem Datum vom 31. Juli 2024 schriftlich in unbegründeter Ausfertigung zugestellt (Urk. 12). Dagegen meldete das Statthalteramt gleichentags fristgerecht Berufung an (Urk. 13) und erstattete in der Folge mit Eingabe vom 20. Dezember 2024 (Datum Poststempel) unter Einhaltung der zwanzigtägigen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO die schriftliche Berufungserklärung (vgl. Urk. 22, vgl. Urk. 16).

- 4 -

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 10. Januar 2025 wurde dem Beschuldigten eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 24). Die Verteidigung des Beschuldigten verzichtete mit Eingabe vom 31. Januar 2025 auf Anschlussberufung, stellte jedoch den Antrag, es sei auf die Berufung des Statthalteramtes nicht einzutreten, da es an einem rechtsgenügenden Strafantrag der Schulpflege B._____ fehle (Urk. 26). Zudem reichte sie für ihren diesbezüglichen Aufwand eine Honorarnote ein (Urk. 28). Mit Beschluss vom

E. 6

Entgegen den Ausführungen des Statthalteramtes ist die Vorinstanz bei der Beweiswürdigung sorgfältig und rechtskonform vorgegangen. Die Umstände, welche zur Abmeldung der Kinder von der Schule führten, sind in den Akten belegt und wurden von der Vorinstanz umfassend gewürdigt. Dabei kam die Vorinstanz zum Schluss, dass dem Beschuldigten aufgrund der grossen zeitlichen Differenz zwischen dem ursprünglichen Ersuchen um drei schulfreie Wochen und der Abmeldung für zwölf Schulwochen zum Zeitpunkt der Abmeldung der Kinder keine Umgehungsabsicht nachgewiesen werden könne. Vielmehr sei von einer Planänderung der Eltern auszugehen. Vor dem Hintergrund, dass die Auslandsreise – wenn auch verfrüht – erst nach 10 Schulwochen endete, ist diese Schlussfolgerung nicht willkürlich, sondern ohne Weiteres vertretbar. Wenn die Vorinstanz sodann die Aussagen des Beschuldigten, welcher die verfrühte Rückkehr mit einem gesundheitlichen Vorfall seiner Partnerin und mit dem Heimweh der jüngeren Tochter begründet hat (vgl. Urk. 3/22 S. 6), vor diesem Hintergrund als glaubhaft erachtet, ist das ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz würdigte hierbei, dass sich die

Aussagen des Beschuldigten mit denjenigen seiner Lebenspartnerin decken. Diese gab in der Einvernahme des Statthalteramtes ebenfalls an, einen unvorhergesehenen gesundheitlichen Vorfall erlitten zu haben, welche die beiden Kinder alleine hätten ausstehen und organisieren müssen. Sie seien dadurch verängstigt gewesen. Zudem hätte ihre jüngere Tochter immer stärkeres Heimweh bekommen. So habe sie sich nach Rücksprache mit dem Beschuldigten dazu entschlossen, die Reise zum Wohle ihrer beiden Kinder früher abubrechen. Auf Nachfrage gab sie sodann konkretisierend an, sie habe einen Kreislaufzusammenbruch mit Bewusstlosigkeit erlitten (Urk. 3/22 S. 6 in SU240048). Auch anlässlich ihres Schlusswortes vor Vorinstanz gab die Lebenspartnerin des Beschuldigten an, dass sie einen Kreislaufzusammenbruch erlitten habe (Prot. I S. 14 in SU240048). Wenn die Vorinstanz des Weiteren anführt, dass es nachvollziehbar sei, dass ein knapp 10-jähriges Kind nach einem fast dreimonatigem Auslandsaufenthalt in einem fernen Land mit fremdem Kultur-

- 13 - kreis Heimweh verspüre, und auch die Aussage, einen Kreislaufzusammenbruch erlitten zu haben, nicht von vornherein als Schutzbehauptung erscheine, haftet diesen Erwägungen ebenfalls nichts Willkürliches an. Zwar ist dem Statthalteramt zuzustimmen, dass es – wie das Bundesgericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen John Murray gegen Vereinigtes Königreich (Urteil vom 8. Februar 1996, Nr. 18731/91) festgestellt hat – nicht ausgeschlossen ist, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, bzw. es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1202/2021 vom

E. 11

Februar 2022 E. 1.8.2; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; 6B_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1; je mit weiteren Hinweisen). Aufgrund der von der Vorinstanz willkürfrei angenommenen Planänderung bzw. der willkürfrei festgestellten fehlenden Umgehungsabsicht der Eltern war die Beweislage im vorliegenden Fall jedoch nicht derart erdrückend, dass der Beschuldigte gehalten gewesen wäre, seine entlastenden Behauptungen näher zu substantiieren. Dies zumal es in Hinblick auf die Unschuldsvermutung nicht statthaft wäre, dem Beschuldigten aufgrund seines Aussageverhaltens die Beweislast für das Heimweh seiner Tochter oder den Kreislaufzusammenbruch seiner Lebenspartnerin aufzuerlegen. Vielmehr gilt in derartigen Situationen nach wie vor der Grundsatz, dass es Sache der Strafverfolgungsbehörden ist, der beschuldigten Partei ihre Täterschaft nachzuweisen (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 StPO). Da seitens des Statthalteramtes keine Beweise für eine Umgehungsabsicht des Beschuldigten beigebracht werden konnten, ist das Beweisergebnis der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Ob die Vorinstanz von "einer natürlichen Vermutung der Glaubhaftigkeit" der Aussagen des Beschuldigten ausgehen durfte, kann unter diesen Umständen offen gelassen werden. Der Entscheid der Vorinstanz ist nicht willkürlich. Zusammenfassend liegt weder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts noch eine Rechtsverletzung durch die Vorinstanz vor. Der Anklage-

- 14 - sachverhalt lässt sich in subjektiver Hinsicht nicht erstellen. Der Beschuldigte ist demgemäss auch zweitinstanzlich vollumfänglich freizusprechen. IV. Kosten- und

Entschädigungsfolgen 1. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffer 2 und 3) ist ausgangsgemäss zu bestätigen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das Statthalteramt unterliegt mit seinem Antrag auf Schuldspruch vollumfänglich. Unterliegt das Statthalteramt, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (vgl. Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, a.a.O., Art. 428 N 3). Die Gerichtsgebühr fällt deshalb ausser Ansatz. 3. Für das Berufungsverfahren ist dem Beschuldigten ausgangsgemäss eine Prozessentschädigung zuzusprechen. Die erbetene Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren des Beschuldigten und der mitbeschuldigten Kindsmutter und Lebenspartnerin des Beschuldigten (Parallelverfahren SU240048) insgesamt Fr. 3'209.75 (inkl. 8,1 % MWST) geltend (Urk. 28, Urk. 37 und Urk. 44), wobei sie festhielt, dass die Hälfte des Aufwands auf den Beschuldigten entfalle (Urk. 36 S. 6 und Urk. 43 S. 2). Die Aufwendungen sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Folglich ist der Verteidigung im vorliegenden Verfahren gestützt auf Art. 429 Abs. 3 StPO antragsgemäss eine Prozessentschädigung von Fr. 1'604.90 [50% von Fr. 3'209.75] (inkl. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 15 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.